



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 6

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 26.02.2021

Inhalt:

**Ordnung über den Umgang mit Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom
27. Januar 2021**



**Ordnung über den Umgang mit
Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen
an der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

vom 27. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 51a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG; im Folgenden: HG NRW) in der Fassung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich**
- § 2 Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51a Absatz 1 HG NRW**
- § 3 Zuständige Behörde/Ordnungsausschuss**
- § 4 Verfahren**
- § 5 Rechte der/des Studierenden**
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung**



§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Westfälischen Hochschule, insbesondere dem Schutz der Freiheit von Lehre, Studium und Forschung. Ziel ist der Schutz der ordnungsgemäßen Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie des Forschungsbetriebes und der damit verbundenen Hochschulsebstverwaltung.
- (2) Maßnahmen auf der Grundlage des § 51a HG NRW sowie der hiermit verbundenen Ordnung im Sinne des § 51a Absatz 3 Satz 1 HG NRW richten sich ausschließlich gegen Studierende der Westfälischen Hochschule.
- (3) Ein Anspruch auf Anordnung von Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Im Übrigen wird das Recht zur Ausübung des Hausrechts durch die HausrechtsinhaberIn/den Hausrechtsinhaber von dieser Ordnung nicht berührt.

§ 2

Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51a Absatz 1 HG NRW

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er
 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder



- b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
 3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
 4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.
- (2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:
1. der Ausspruch einer Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation,
 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,



4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

- (3) Die Entscheidung über die Exmatrikulation nach § 51a Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 HG NRW kann mit einer Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Westfälischen Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 3

Zuständige Behörde/Ordnungsausschuss

- (1) Behörde im Sinne des § 51a HG NRW und im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist der durch die Ordnung eingesetzte Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss entscheidet über Ordnungsverstöße und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Zur Entscheidung über Ordnungsverstöße und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Studierenden gemäß § 51a HG NRW bildet der Senat einen Ordnungsausschuss. Dem Ordnungsausschuss gehören insgesamt an:



- a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- d) eine Studierende oder ein Studierender.

§ 11b Absatz 1 HG NRW ist zu beachten.

- (3) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses und deren jeweilige Stellvertreterin/jeweiliger Stellvertreter werden vom gesamten Senat auf eigenen oder auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt.
- (4) Der Ordnungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (5) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Ordnungsausschusses beträgt vier Jahre, die der/des Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 lit. d) dieser Ordnung zwei Jahre; entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Im Übrigen endet die Amtszeit der Mitglieder des Ordnungsausschusses spätestens mit dem Ende der Amtszeit der oder des Vorsitzenden.
- (6) Die Tätigkeit als Mitglied des Ordnungsausschusses ist ehrenamtlich. Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern der Ordnungsausschuss davon absieht, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats entsprechend.



§ 4

Verfahren

- (1) Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind jeweils
 - a) eine oder einer von einem Ordnungsverstoß gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ordnung Betroffene/r, unabhängig von deren oder dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Statusgruppe bei der Westfälischen Hochschule,
 - b) das Präsidium der Westfälischen Hochschule.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der/des Antragsberechtigten von dem Sachverhalt, welcher einen Ordnungsverstoß gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ordnung begründen soll, seitens der/des Antragsberechtigten bei dem Ordnungsausschuss zu stellen. Der Antrag soll die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

- (2) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ordnungsausschusses bzw. die jeweiligen Stellvertreterinnen/ Stellvertreter anwesend sind. Die Regelungen der Stellvertretung bleiben unberührt. Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 5 HG NRW).
- (3) In Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über eine Exmatrikulation hat der Ordnungsausschuss die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 dieser Ordnung zieht der Ordnungsausschuss ein volljuristisches Mitglied der Westfälischen Hochschule hinzu.
- (4) Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden zuzustellen.



§ 5

Rechte der/des Studierenden

- (1) Bevor der Ordnungsausschuss eine Entscheidung erlässt, die in Rechte der/des Studierenden eingreift, ist dieser/diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Form der Gelegenheit zur Äußerung bestimmt der Ordnungsausschuss, sofern sich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 3 dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Im Übrigen bleiben § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 3 dieser Ordnung unberührt. Es wird auf damit verbundene Rechte der/des Studierenden entsprechend verwiesen.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westfälischen Hochschule vom 27.01.2021 und der damit verbundenen Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 10.02.2021.



Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 15.02.2021

Der Präsident

Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 HG NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.